

Bund regelt Fristenstillstand

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **89 (1992)**

Heft 8

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838174>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Fürstentum könne sich, so Brunhart, in Europa als ein politisches Modell einbringen, das den Bürgern eine ausgebaute Selbstverwaltung auf kommunaler Ebene und damit eine starke Identifikation mit dem Staat ermögliche. Auch ein europäisches Bewusstsein werde die persönliche Beziehung zur Heimat elementar bedingen und voraussetzen. Der Weg nach Europa werde ein Aufbruch zu einem europäischen Lebensraum sein, der unterschiedliche Interessenwahrungen zulasse, ja diese geradezu zu einem Grundsatz erhebe.

Der Kleinstaat Liechtenstein stehe vor einer der grossen Herausforderungen seiner Geschichte, sagte Brunhart, und er zitierte zum Schluss den Gesandten Peter Kaiser, der 1848 an seine Landsleute schrieb: «Wenn wir unsern Vorthail recht verstehen, können wir ein Fölklein vorstellen, das niemandem gefährlich ist, aber doch allen Achtung abnötigt.» *cab*

Bund regelt Fristenstillstand

Das Bundesamt für Sozialversicherung orientierte Kantone

Der Bundesrat hat die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) auf den 15. Februar in Kraft gesetzt, und im Rahmen der Revision das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren ergänzt. Dies hat zur Folge, dass für die AHV, die IV, die Erwerbsersatzordnung und die Familienzulagen in der Landwirtschaft die Fristenläufe nun durch Bundesrecht geregelt sind.

Der neue Artikel 22a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren bestimmt unter dem Randtitel «IIIa. Stillstand der Fristen» folgendes:

«Gesetzliche oder behördliche Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, stehen still:

- a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.»

Diese neue Bestimmung ist für einen Teil der kantonalen Rechtspflegeorgane im Gebiet der Sozialversicherung von erheblicher praktischer Bedeutung, indem die bisherige Rechtslage eine Änderung erfährt. Für die AHV, die IV, die Erwerbsersatzordnung und die Familienzulagen in der Landwirtschaft gelten für die Berechnung, Einhaltung und Erstreckung der Fristen sowie die Säumnisfolgen und die Wiederherstellung einer Frist die Artikel 20 bis 24 VwVG. Nun haben die kantonalen Rechtspflegeorgane in den erwähnten Sozialversicherungsgebieten künftig einen – jetzt bundesrechtlich geregelten – Fristenstillstand zu beachten. *ZAK/cab*